

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Hygienebleiche (1020)

Überarbeitet am : 05.05.2021

Version (Überarbeitung) : 2

Druckdatum : 05.05.2021

Seite: 1

## 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Hygienebleiche 1020

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Verwendung des Stoffs/des Gemischs

- Landwirtschaft
- Bleichmittel
- Reinigungsmittel
- Desinfektionsmittel
- Chemische Industrie
- Kosmetika
- Zahntechnische Anwendung
- Detergens
- Hausgebrauch
- Wasserbehandlung
- Oxidationsmittel

#### Verwendungen, von denen abgeraten wird

keine/keiner

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Hersteller/Lieferant:** Nöring Naturprodukte GmbH & Co. KG  
**Straße:** St. Huberter Str. 82  
**Nat.-Kenn./PLZ/Ort:** D - 47906 Kempen  
**Telefon:** +49 (0) 2152 99446-0  
**Telefax:** +49 (0) 2152 4139  
**Ansprechpartner:** info@noering-naturprodukte.de

### 1.4 Notrufnummer:

Nöring Naturprodukte GmbH & Co. KG, St. Huberter Str. 82, 47906 Kempen,  
Tel.: +49 (0) 2152 99446-0 (Mo.-Do. 8-17 Uhr Fr. 8-15 Uhr)  
Tel.: +49 (0) 551 192 40 (Giftinformationszentrum Nord)

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1. Europäischen Verordnung (EC) 1272/2008, mit Nachträgen

*Als gefährlich eingestuft - gemäss der Europäischen Verordnung (EC) 1272/2008, mit Ergänzungen*

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Expositionsweg	H-Sätze
Augenreizung	Kategorie 2		H319

2.1.2. Europäische Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG, mit Nachträgen

*Als gefährlich eingestuft - gemäss der Europäischen Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG, mit Ergänzungen*

Gefahrenklasse / Gefahrenkategorie	R-Sätze
Xi	R36

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Hygienebleiche (1020)

Überarbeitet am : 05.05.2021

Version (Überarbeitung) : 2

Druckdatum : 05.05.2021

Seite: 2

## 2.1. Kennzeichnungselemente

2.1.1. Name(n) auf dem Kennzeichen

Gefährliche Inhaltsstoffe : 6-(Phthalimid) peroxyhexansäure

2.1.2. Signalwort

Achtung

2.1.3. Gefahrenpiktogramme



2.1.4. Gefahrenhinweise

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

2.1.5. Sicherheitshinweise

<b>Prävention</b>	P280	- Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
<b>Reaktion</b>	P305 + P351 + P338	- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
	P337 + P313	- Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

## 2.3. Sonstige Gefahren

- Keine bekannt.

## 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

#### 3.2.1. Konzentration

Stoffname:	Konzentration
<b>6-(Phthalimid) peroxyhexansäure</b>	ca. 4,9 %
CAS-Nr.: 128275-31-0 / EG-Nr.: 410-850-8 / INDEX-Nr.: 617-019-00-0	
REACH Registrierungsnummer: 01-0000015833-68	
<b>1,1-Hydroxy-ethyliden diphosphonic acid disodium salt</b>	< 2 %
CAS-Nr.: 7414-83-7 / EG-Nr.: 231-025-7 / INDEX-Nr.: -	

#### 3.2.2. Gefährliche Inhaltsstoffe - Gemäss der Europäischen Verordnung (EC) 1272/2008, mit Ergänzungen

Stoffname	Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Expositionsweg	H-Sätze
<b>6-(Phthalimid) peroxyhexansäure</b>	Organische Peroxide	Typ D		H242
	Schwere Augenschädigung/- reizung	Kategorie 1		H318
	Akute aquatische Gefahr	Kategorie 1		H400

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Hygienebleiche (1020)

Überarbeitet am : 05.05.2021

Version (Überarbeitung) : 2

Druckdatum : 05.05.2021

Seite: 3

<b>1,1-Hydroxy-ethyliden diphosphonic acid disodium salt</b>	Chronische aquatische Toxizität	Kategorie 2		H411
--	---------------------------------	-------------	--	------

### 3.2.3. Gefährliche Inhaltsstoffe - Europäische Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG, mit Nachträgen

Stoffname	Einstufung	Gefahrenkategorie	R-Sätze
<b>6-(Phthalimid) peroxyhexansäure</b>	O	Brandfördernd	R 7
	Xi	Reizend	R41
	N	Umweltgefährlich	R50
<b>1,1-Hydroxy-ethyliden diphosphonic acid disodium salt</b>	N	Umweltgefährlich	R51/53

## 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1.1. Nach Einatmen

- An die frische Luft bringen.
- Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

#### 4.1.2. Nach Augenkontakt

- Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.
- Wenn Öffnen der Augenlider schwierig ist, schmerzstillendes Augenspülmittel anwenden.
- Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

#### 4.1.3. Nach Hautkontakt

- Mit Wasser und Seife abwaschen.
- Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

#### 4.1.4. Nach Verschlucken

- Mund mit Wasser ausspülen.
- Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).
- KEIN Erbrechen herbeiführen.
- Sofort Arzt hinzuziehen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### 4.2.1. Einatmen

- Kann eine Reizung der Nase, des Halses und der Lungen verursachen.

#### 4.2.2. Hautkontakt

- Längerer Hautkontakt kann Hautreizungen verursachen.

#### 4.2.3. Augenkontakt

- Gefährnster Augenschäden.

Symptome: Rötung, Tränenfluss, Gewebeschwellung

#### 4.2.4. Verschlucken

- Schwere Reizung
- Symptome: Übelkeit, Unterleibsschmerzen, Erbrechen, Durchfall

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Eine sofortige ärztliche Betreuung ist notwendig.
- Bei Verschlucken sofort Arzt aufsuchen.  
Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung.

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Hygienebleiche (1020)

Überarbeitet am : 05.05.2021

Version (Überarbeitung) : 2

Druckdatum : 05.05.2021

Seite: 4

## 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

#### 5.1.1. Geeignete Löschmittel

- Wasser
- Wasserschlauch
- Pulver
- Schaum
- Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

#### 5.1.2. Ungeeignete Löschmittel

- Kein(e,er).

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Nicht brennbar.
- Durch thermische Zersetzung freigesetzter Sauerstoff kann eine Verbrennung unterstützen
- Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

## 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Hinweis für das Personal außerhalb des Notdienstes

- Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.
- Von Unverträgliche Produkte fernhalten.

#### 6.1.2. Hinweis für das Notdienstpersonal

- Wegen Rutschgefahr aufkehren.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in die Umwelt gelangen lassen.
- Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Keine chemischen Produkte hinzufügen.
- Die Behälter müssen sauber, trocken, gekennzeichnet, mit einer Absaugung versehen sowie aus produktverträglichem Material gefertigt sein.
- Mit reichlich Wasser nachspülen.
- Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

### 6.4. Verweis auf andere Kapitel

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

## 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.
- Für Rohrleitungen und Geräte aus leitfähigem Material sorgen.
- Nie ungebrauchtes Material in die Lagerbehälter zurückgeben.
- Von unverträgliche Produkte fernhalten.

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Hygienebleiche (1020)

Überarbeitet am : 05.05.2021

Version (Überarbeitung) : 2

Druckdatum : 05.05.2021

Seite: 5

- Nicht bei Temperaturen über 50 °C aufbewahren.

## 7.2. Lagerungsbedingungen, einschliesslich Unvereinbarkeiten

### 7.2.1. Lagerung

- Nur im Originalbehälter aufbewahren.
- Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
- In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren.
- Behälter geschlossen aufbewahren.
- Von Unverträgliche Produkte fernhalten.

### 7.2.2. Verpackungsmaterial

#### 7.2.2.1. Geeignetes Material

- Rostfreier Stahl
- Kunststoff
- Glas

#### 7.2.2.2. Ungeeignetes Material

- Kupfer

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

- Für weitere Informationen bitte kontaktieren: Lieferant

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1. Expositionsgrenzwerte

##### 6-(Phthalimid) peroxyhexansäure

- SAEL (Solva y Acceptable Exposure Limit) 2007  
TWA = 3 mg/m<sup>3</sup>

##### 1,1-Hydroxy-ethyliden diphosphonic acid disodium salt

- US. ACGIH Threshold Limit Values  
Anmerkungen: nicht festgelegt

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

- Für angemessene Lüftung sorgen.
- Technische Maßnahmen treffen, um mit den maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen in Übereinstimmung zu sein.

#### 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen

##### 8.2.2.1. Atemschutz

- Bei der Entwicklung von Staub oder Aerosol Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp verwenden.
- Empfohlener Filtertyp: ABEK-P2

##### 8.2.2.2. Handschutz

- Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
- Geeignetes Material: Butylkautschuk

##### 8.2.2.3. Augenschutz

- Chemikalienbeständige Schutzbrillen müssen getragen werden.
- Gesichtsschutzschild

##### 8.2.2.4. Haut- und Körperschutz

- Schutzanzug
- Schutzkleidung/Stiefel aus Butylkautschuk bei Spritzgefahr.

##### 8.2.2.5. Hygienemaßnahmen

- Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.
- Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Hygienebleiche (1020)

Überarbeitet am : 05.05.2021

Version (Überarbeitung) : 2

Druckdatum : 05.05.2021

Seite: 6

## 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### 9.1.1. Allgemeine Angaben

- **Aussehen** viskose Flüssigkeit,
- **Farbe** weiß
- **Geruch** geruchlos

#### 9.1.2. Wichtige Angaben zum Gesundheits-, und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

- **pH-Wert** 3,5
- **pKa** Keine Daten verfügbar
- **Schmelzpunkt/Gefrierpunkt** 75 °C
- **Siedepunkt/Siedebereich** Nicht anwendbar
- **Flammpunkt** Keine Daten verfügbar
- **Verdampfungsgeschwindigkeit** Keine Daten verfügbar
- **Entzündbarkeit (fest, gasförmig)** Nicht anwendbar
- **Entzündlichkeit** Dieses Produkt ist nicht entzündlich.
- **Explosive Eigenschaften** Nicht explosiv
- **Dampfdruck** Keine Daten verfügbar
- **Dampfdichte** Keine Daten verfügbar
- **Dichte** Keine Daten verfügbar
- **Relative Dichte** 1 - 1,1
- **Schüttdichte** Keine Daten verfügbar
- **Löslichkeit(en)** Keine Daten verfügbar
- **Löslichkeit** unlöslich, Wasser (6-(Phthalimid) peroxyhexansäure)
- **Verteilungskoeffizient: n- Octanol/Wasser** log Pow: 2,2 (6-(Phthalimid) peroxyhexansäure)

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Hygienebleiche (1020)

Überarbeitet am : 05.05.2021

Version (Überarbeitung) : 2

Druckdatum : 05.05.2021

Seite: 7

- Selbstentzündungstemperatur** 470 °C (6-(Phthalimid) peroxyhexansäure)
- **Zersetzungstemperatur** > 75 °C
- **Viskosität** 450 mPa.s
  
- **Oxidierende Eigenschaften** Nicht brandfördernd.

## 9.2. Sonstige Angaben

Anmerkungen Keine Daten verfügbar

## 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

- Zersetzt sich beim Erhitzen.

### 10.2. Chemische Stabilität

- Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

- Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.
- Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

- Reduktionsmittel, Carbamate, Sulfide, Kupferlegierungen, Nitride, Nitrile, Dithiocarbamate, Mercaptane

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Sauerstoff, Entzündbare Aerosole, Andere gefährliche Zersetzungsprodukte können gebildet werden.

## 11. Toxikologische Angaben

### 11.1. Akute Toxizität

#### 11.1.1. Akute orale Toxizität

- LD50, Ratte, > 2.000 mg/kg, (Angegeben als mg/kg bw) (6-(Phthalimid) peroxyhexansäure)

#### 11.1.2. Akute dermale Toxizität

- LD50, Ratte, > 2.000 mg/kg, (Angegeben als mg/kg bw) (6-(Phthalimid) peroxyhexansäure)

### 11.2. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

- Kaninchen, Schwache Hautreizung (6-(Phthalimid) peroxyhexansäure)

### 11.3. Schwere Augenschädigung/-reizung

- Mäßige Augenreizung, In-vitro Studie, (Lösung)

### 11.4. Sensibilisierung

- Meerschweinchen, Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren. (6-(Phthalimid) peroxyhexansäure)

### 11.5. Mutagenität

- In-vitro-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen
- Zeigte in Tierversuchen keine erbgutverändernde Wirkung.

### 11.6. Karzinogenität

- Keine Daten verfügbar

### 11.7. Fortpflanzungsgefährdende Wirkung

- Kaninchen, Zeigte keine fruchtschädigende Wirkung im Tierversuch. (6-(Phthalimid) hexansäure)

### 11.8. Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

#### 11.2. Toxizität bei wiederholter Verabreichung

- 28 Tage, Ratte, 100 mg/kg,  
Subakute Toxizität (6-(Phthalimid) peroxyhexansäure)

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Hygienebleiche (1020)

Überarbeitet am : 05.05.2021

Version (Überarbeitung) : 2

Druckdatum : 05.05.2021

Seite: 8

## 11.3. Aspirationsgefahr

- Keine Daten verfügbar

## 11.4. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

## 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

- Fische, Brachydanio rerio, LC50, 96 h, 0,4 mg/l (6-(Phthalimid) peroxyhexansäure)
- Fische, Brachydanio rerio, NOEC, 96 h, 0,1 mg/l (6-(Phthalimid) peroxyhexansäure)
- Krustentiere, Daphnia magna, EC50, 48 h, 17,6 mg/l (6-(Phthalimid) peroxyhexansäure)
- Krustentiere, Daphnia magna, NOEC, 48 h, 8,9 mg/l (6-(Phthalimid) peroxyhexansäure)
- Algen, Selenastrum capricornutum, EC50, 72 h, 1,3 mg/l (6-(Phthalimid) peroxyhexansäure)
- Bakterien, Pseudomonas aeruginosa, EC50, 100 mg/l (6-(Phthalimid) peroxyhexansäure)

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### 12.2.1. Abiotischer Abbau

- $t_{1/2} = 1,6$  d bei 25 °C (6-(Phthalimid) peroxyhexansäure)
- $t_{1/2} < 0,1$  h  
Bedingungen: Biologischer Klärschlamm (6-(Phthalimid) peroxyhexansäure)

#### 12.2.2. Biologischer Abbau

- 70 % nach 28 d  
(6-(Phthalimid) peroxyhexansäure)
- Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB), 89 %  
(6-(Phthalimid) peroxyhexansäure)
- Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

- log Pow 2,2,  
Ergebnis: Keine Bioakkumulation. (6-(Phthalimid) peroxyhexansäure)

### 12.4. Mobilität im Boden

- Keine Daten verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Diese Mischung enthält keine Substanzen, die persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind (PBT).
- Diese Mischung enthält keine Substanzen, die hochpersistent und hochbioakkumulierbar sind (vPvB).

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

- Keine Daten verfügbar

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

- Mit reichlich Wasser verdünnen.
- Abfälle in anerkannten Abfallbeseitigungsanlagen entsorgen.
- Muss in einer Verbrennungsanlage, die die dafür notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden besitzt, verbrannt werden.
- In Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

### 13.2. Verunreinigte Verpackungen

- Die Wiederverwertung (Recycling) ist, wenn möglich, der Entsorgung oder Verbrennung vorzuziehen.  
Behälter mit Wasser reinigen.

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Hygienebleiche (1020)

Überarbeitet am : 05.05.2021

Version (Überarbeitung) : 2

Druckdatum : 05.05.2021

Seite: 9

- Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

## 14. Angaben zum Transport

### Internationale Transportvorschriften

- nicht reguliert
- Substanz entspricht nicht der Klasse 5.2

## 15. Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, mit Nachträgen
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, mit Nachträgen
- RICHTLINIE 96/82/EG DES RATES zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen mit Nachträgen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle
- Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (WwWwS) of May 1999 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe Vom 27. Juli 2005
- WGK class 2
- TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), mit Nachträgen

#### 15.1.1. Registrierstatus

Informationen in Bestandsverzeichnissen	Status
Toxic Substance Control Act - Liste (TSCA)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Australia. Inventory of Chemical Substances (AICS)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Canada. Domestic Substances List (DSL)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
China. Inventory of Existing Chemical Substances (IECSC)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Korean Existing Chemicals Inventory (KECI (KR))	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Liste der EU-Altstoffe (EINECS)	- Gemäß Bestandsverzeichnis - Die Zubereitung enthält ELINCS Stoffe.
Japan. Inventory of Existing & New Chemical Substances (ENCS)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Philippine. Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)	- Eine oder mehrere Komponenten
New Zealand. Inventory of Chemicals (NZIOC)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Mexico INSQ (INSQ)	- Eine oder mehrere Komponenten
Canada. Non-Domestic Substances List (NDSL)	- Gemäß Bestandsverzeichnis - (CAS : 7414-83-7)

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Hygienebleiche (1020)

Überarbeitet am : 05.05.2021

Version (Überarbeitung) : 2

Druckdatum : 05.05.2021

Seite: 10

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

- Kein(e,er).

## 16. Sonstige Angaben

### 16.1. Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 3

- |      |   |
|------|---|
| H242 | - Erwärmung kann Brand verursachen.                       |
| H318 | - Verursacht schwere Augenschäden.                        |
| H400 | - Sehr giftig für Wasserorganismen.                       |
| H411 | - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

### 16.2. Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

Vollständiger Wortlaut der im Kapitel 2 aufgeführten R-

Sätze R36 - Reizt die Augen.

#### 16.2.1. Vollständiger Wortlaut der im Kapitel 3 aufgeführten R-Sätze

- |        |  |
|--------|--|
| R 7    | - Kann Brand verursachen.  |
| R41    | - Gefahr ernster Augenschäden.   |
| R50    | - Sehr giftig für Wasserorganismen.  |
| R51/53 | - Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. |

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.